

Wie gründe und führe ich eine GmbH / AG in Bulgarien

Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investoren

Stand: März 2010

Wie gründe und führe ich eine GmbH / AG in Bulgarien
Rechtliche Rahmenbedingungen für ausländische Investoren

Vergleichskriterien	GmbH	AG
1. Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassung der Republik Bulgarien, Gesetzblatt (GB) Nr. 56/1991, Änderungen und Ergänzungen GB Nr. 85/2003, GB Nr. 18/2005; GB Nr. 27/2006, GB Nr. 78/2006, GB Nr. 12/2007; • Gesetz über Förderung der Investitionen, GB Nr. 97/1997, Änderungen und Ergänzungen: GB Nr. 99/1997, GB Nr. 29/1998, GB Nr. 153/1998, GB Nr. 110/1999, GB Nr. 28/2002; GB Nr. 37/2004, GB Nr. 40/2004; GB Nr. 34/2006, GB Nr. 59/2006, GB Nr. 65/2006, GB Nr. 82/2006, GB Nr. 86/2006, GB Nr. 42/2007, GB Nr. 69/2008, GB Nr. 41/2009, GB Nr. 82/2009, GB Nr. 18/2010; • Handelsgesetz, GB Nr. 48/1991, Änderungen und Ergänzungen: GB Nr. 25/1992, GB Nr. 61/1993, GB Nr. 103/1993, GB Nr. 63/1994, GB Nr. 63/1995, GB Nr. 42/1996, GB Nr. 59/1996, GB Nr. 83/1996, GB Nr. 86/1996, GB Nr. 104/1996, GB Nr. 58/1997, GB Nr. 100/1997, GB Nr. 124/1997, GB Nr. 39/1998, GB Nr. 52/1998, GB Nr. 70/1998, GB Nr. 33/1999, GB Nr. 42/1999, GB Nr. 64/1999, GB Nr. 81/1999, GB Nr. 90/1999, GB Nr. 103/1999, GB Nr. 114/1999, GB Nr. 84/2000, GB Nr. 28/2002, GB Nr. 61/2002, GB Nr. 96/2002, GB Nr. 19/2003, GB Nr. 31/2003, GB Nr. 58/2003, GB Nr. 31/2005, GB Nr. 39/2005, GB Nr. 42/2005, GB Nr. 43/2005, GB Nr. 66/2005, GB Nr. 103/2005, GB Nr. 105/2005; GB Nr. 38/2006, GB Nr. 59/2006, GB Nr. 80/2006, GB Nr. 105/2006, GB Nr. 59/2007, GB Nr. 92/2007, GB Nr. 104/2007, GB Nr. 50/2008, GB Nr. 67/2008, GB Nr. 70/2008, GB Nr. 100/2008, GB Nr. 108/2008, GB Nr. 12/2009, GB Nr. 23/2009, GB Nr. 32/2009, GB Nr. 47/2009, GB Nr. 82/2009; • Gesetz über die Kreditinstitutionen, GB Nr. 59/2006, Änderungen und Ergänzungen: GB Nr. 105/2006, GB Nr. 52/2007, GB Nr. 59/2007, GB Nr. 109/2007, GB Nr. 69/2008, GB Nr. 23/2009, GB Nr. 24/2009, GB Nr. 44/2009, GB Nr. 93/2009, GB Nr. 95/2009; • Gesetzbuch über das Versicherungswesen, GB Nr. 103/2005, Änderungen und Ergänzungen: GB Nr. 105/2005; GB Nr. 30/2006, GB Nr. 33/2006, GB Nr. 34/2006, GB Nr. 54/2006, GB Nr. 59/2006, GB Nr. 82/2006, GB Nr. 105/2006, GB Nr. 48/2007, GB Nr. 97/2007, GB Nr. 100/2007, GB Nr. 109/2007, GB Nr. 67/2008, GB Nr. 69/2008, GB Nr. 24/2009, GB Nr. 41/2009, GB Nr. 19/2010; • Konzessionsgesetz, GB Nr. 36/2006, Änderungen und Ergänzungen: GB Nr. 53/2006, GB Nr. 65/2006, GB Nr. 105/2006, GB Nr. 41/2007, GB Nr. 59/2007, GB Nr. 109/2007, GB Nr. 50/2008, GB Nr. 67/2008, GB Nr. 102/2008, GB Nr. 47/2009. GB Nr. 99/2009, GB Nr. 103/2009. 	

2. Beteiligungshöhe des ausländischen Investors	Eine 100%-ige Beteiligung ist möglich. Die Höhe der ausländischen Beteiligung an neuerrichteten oder bereits bestehenden Gesellschaften ist unbegrenzt.
3. Gründer	<u>Ausländische Gründer im Sinne des Gesetzes sind:</u> 1. Juristische Personen, die in Bulgarien nicht eingetragen sind; 2. Natürliche Personen, die ausländische Staatsbürger mit ständigem Wohnsitz im Ausland sind.
4. Einmanggesellschaft	Eine GmbH wie eine AG können nur von einem Gesellschafter gegründet werden.
5. Tätigkeitsbereich	Jede Art von Geschäftstätigkeit, die vom Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist.
6. Staatliche Genehmigung Ausnahmen für die Gründung von Gesellschaften	Grundsätzlich benötigen die Ausländer keine Genehmigungen für die Gründung einer Gesellschaften in Bulgarien. Für die Nutzung des Staatseigentums (bestimmt durch Art. 18 Abs. 2 und 3 von der Verfassung der Republik Bulgarien) ist der Erwerb einer entsprechenden Konzession erforderlich. Man braucht eine Genehmigung für die Ausübung von Geschäftstätigkeit in den Bereichen, die durch Art. 18 Abs. 4 der Verfassung der Republik Bulgarien als Staatsmonopol bezeichnet sind. Die o.g. Problematik ist durch das Konzessionsgesetz geregelt. Nach dem Gesetzbuch über das Versicherungswesen ist für die Gründung einer Versicherungsgesellschaft in Bulgarien eine Genehmigung bei dem Ausschuß für Finanzkontrolle anzutragen. Die Gründung einer Handelsbank oder anderer Finanzinstitutionen im Land kann nur mit schriftlicher Genehmigung der Bulgarischen Nationalbank (BNB) erfolgen.

7. Kapitalverhältnisse	Das Stammkapital für die Gründung einer GmbH beträgt 2,-- BGN.	Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen Nennbetrag in Bulgarischen Lewa lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals einer AG ist 50 000,-- BGN. Das Grundkapital der AG muss vollständig subskribiert und zu 25% eingezahlt worden sein.
8. Gesellschaftsvertrag/ Satzung	<p>Der Gesellschaftsvertrag der GmbH erfordert die Schriftform und muss folgende Regelungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firmenbezeichnung, den Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung der Gesellschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens und die Laufzeit des Vertrags; 3. die Namen bzw. die Firmennamen und EIK der Gesellschafter; 4. die Höhe des Stammkapitals; 5. die Höhe und die Anzahl der Anteile, mit denen sich der Gesellschafter am Kapital beteiligt. Ein Anteil muss mindestens 1,-- BGN betragen; 6. die Geschäftsführung und die Vertretungsweise; 7. die Vorzugsrechte der Gesellschafter, sollten solche vereinbart worden sein; 8. die sonstigen Rechte und Pflichten der Gesellschafter. <p>Wenn die GmbH von einer Person errichtet wird, ist anstelle des Gesellschaftsvertrags eine Gründungsakte zusammenzustellen.</p>	<p>Auch die Satzung der AG erfordert die Schriftform und muss folgenden Regelungen enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Firmenbezeichnung, den Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung der AG; 2. den Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens und die Frist, sollte eine solche vorgesehen sein; 3. die Höhe des Grundkapitals, die Art und die Zahl der Aktien und der Nennbetrag einer Aktie, die Rechte, die aus den einzelnen Aktienarten erwachsen, besondere Bedingungen für deren Übertragung, wenn solche definiert sind; 4. die Verwaltungsorgane der Gesellschaft, deren Amtszeit und Anzahl ihrer Mitglieder; 5. die Art und den Wert der Sacheinlagen, sollten solche vorhanden sein, die Personen, die sie einbringen, die Zahl und den Nennwert der Aktien, die ihnen ausgegeben werden; 6. namentlich die Vorteile, die den Gründern gewährt werden, sollten solche vorgesehen sein; 7. die Bedingungen und die Ordnung für die Emission von Aktien, die dem Rückkauf unterliegen, wenn ein solcher vorgesehen ist; 8. Art und Weise der Gewinnverteilung; 9. Verfahren zur Einberufung der Hauptversammlung; 10. die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit der Gründung, dem Bestehen und der Auflösung der Gesellschaft.

9. Organe der Gesellschaft Verhältnis der Organe zueinander	Die Organe der Gesellschaft mit begrenzter Haftung sind: 1. die Hauptversammlung – bestehend aus den Gesellschaftern; 2. der bzw. die Geschäftsführer. Die Geschäftsführung kann nicht nur aus Gesellschaftern bestehen; 3. die Einsetzung eines Kontrolleurs ist möglich.	Die Organe der Aktiengesellschaft sind: 1. die Vollversammlung der Aktionäre; 2. der Direktorenrat beim Einstufensystem oder der Aufsichtsrat und der Vorstand beim Zweistufensystem.
10. Haftung	1. Vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister haften die Gründungsgesellschafter der Gesellschaft als Gesamtschuldner uneingeschränkt; 2. Nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister haftet die Gesellschaft mit ihrem Eigentum. Die Haftung der einzelnen Gesellschafter ist auf die von ihnen eingebrachten Stammeinlagen beschränkt.	
11. Gründungsverfahren	Eine GmbH erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister. Dabei sind eine Eintragungsgebühr von 160,-- BGN und eine Gebühr für die Reservierung der Firmenbezeichnung von 50,-- BGN bei einer Handelsbank auf das Konto der Eintragungsagentur zu entrichten. Zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist erforderlich: 1. Vorlage des Gesellschaftsvertrages; 2. Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer der Gesellschaft; 3. Das Stammkapital muss eingezahlt sein.	Eine AG erlangt Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister. Die dabei entstehende Eintragungsgebühr beträgt von 460,-- BGN oder 1 700,-- BGN bei der für die Ausübung einer Bank- oder Versicherungstätigkeit errichteten Aktiengesellschaft. Um die Aktiengesellschaft in das Handelsregister einzutragen, ist erforderlich, dass: 1. die Satzung festgestellt worden ist; 2. das Kapital vollständig subskribiert worden ist; 3. 25% des Kapitals eingezahlt worden ist; 4. der Direktoren- bzw. Aufsichtsrat und Vorstand bestellt worden ist; 5. die übrigen Vorschriften des Gesetzes beachtet worden sind.
12. Erwerb von Grund und Boden	Eine ausländische Person kann Eigentumsrechte und beschränkte Sachenrechte an Immobilien erwerben. Unter bestimmten Bedingungen kann sie auch Eigentumsrechte an Grund und Boden erwerben (s. dazu die Verfassung der Republik Bulgarien, Art. 22).	
13. Führung von Bankkonten	Eine ausländische Person kann Bank- sowie Depotkonten in ausländischer sowie in der Landeswährung eröffnen.	

14. Gewinntransfer	Ausländische Unternehmen können ihren gesamten Gewinnanteil ins Ausland frei transferieren. Das kann nur nach Vorlage einer Bescheinigung erfolgen, aus der ersichtlich wird, dass alle gesetzlichen Steuer und Abgaben vom Unternehmen bezahlt worden sind.
15. Transfer des Liquidationserlöses	Nach Vorlegung einer Bescheinigung über die entrichteten Steuern darf eine ausländische Person Devisen überweisen und Devisen kaufen, um sie ins Ausland als Liquidationsquote zu überweisen.
16. Geldgeschäfte und Kredite	Die Geschäfte einer ausländischen Person, die über eine Zweigniederlassung abgewickelt werden, unterliegen der für die bulgarischen ansässigen Personen geltenden Rechtsordnung. Eine ausländische Person kann Verfügungshandlungen mit Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren durchführen. Die Forderungen in Lewa und in Valuta einer ausländischen Person können durch Pfand oder Hypothek gesichert werden. Für die Eintragung der Hypothek bedarf es keiner Genehmigung einer staatlichen Behörde. Sind ansässige Personen berechtigt, Valutazahlungen zu Gunsten ausländischer Personen im Ausland zu betätigen, so können solche Zahlungen im Lande einschließlich durch Schecks oder Wechsel geleistet werden.
17. Arbeitnehmerrechte	<p>Die Arbeits- und Versicherungsverhältnisse in Bulgarien sind gesetzlich durch die Verfassung, durch die von Bulgarien ratifizierten Konventionen der Internationale Arbeitsorganisation /IAO/ und durch das Arbeitsgesetzbuch /AGB/ des Landes geregelt. Laut Art. 129 des AGB unterliegen alle aufgrund eines Arbeitsvertrages eingestellten Arbeitnehmer einer Pflichtversicherung. Die Sozialversicherung deckt Risiken, die jeden treffen können (Alter, Krankheit, Invalidität u.ä.). Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer auch gegen Arbeitslosigkeit zu versichern.</p> <p>Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer in einer GmbH 50 übersteigt, haben diese das Recht auf eine Vertretungsstimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.</p>
18. Besteuerung der Gesellschaften	<p>Das Gesetz über die Körperschaftsteuer regelt die Besteuerung von:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewinnen und Einkünften einheimischer und ausländischer juristischer Personen sowie ansässiger und ausländischer Personen, die nicht den Status von juristischen Personen haben; 2. Einkünften einheimischer und ausländischer Personen, die in diesem Gesetz aufgeführt sind. <p>Ausländische juristische Personen und ausländische Personengesellschaften zahlen eine Gewinnsteuer für ihre Wirtschaftstätigkeit im Land, auch dann, wenn diese über eine Betriebsstätte ausgeübt wird. Die konkreten Steuersätze sind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewinnsteuer – 10%; • Mehrwertsteuer – 20% Basissteuersatz.

	<p>Der obligatorischen Registrierung unterliegen Firmen mit einem zu versteuernden Umsatz in den letzten 12 Monaten vor 50 Tsd. BGN und mehr. Die freiwillige Anmeldung ist auch möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf die Dividenden, die ausländische natürliche und juristische Personen in Bulgarien beziehen, wird eine Steuer von 5% erhoben; • Zinsen, Mieten, Vergütungen aus Franchise- und Factoringverträgen, Autoren- und Lizenzvergütungen, Erlöse aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen, Wertpapieren und Finanzaktiva, die einheimische juristische Personen an weitere natürliche und juristische Personen auszahlen, werden mit 10% besteuert; • Schenkungen in einer Höhe von bis zu 10% des Gewinns unterliegen nicht der Besteuerung.
19. Gesellschaftsformen	<p>Außer den oben dargestellten Kapitalgesellschaften /GmbH, AG/ sind möglich: offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien.</p>